



GEMEINDE
4655 STÜSSLINGEN

Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022

Vorsitz: Gehriger Georges

Anwesende: 41

Stimmberechtigte: 39

Mitglieder: Frauchiger Dominik
Gerber Kilian
Kunz Manuela
von Arx Roman
Wyss André
Wyss Marco

Protokoll: Eugster Daniela

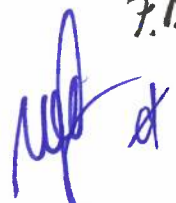
Datum: 27. Juni 2022, 20:00 bis 21:30 Uhr

Sitzungsort: Vereinsraum der Mehrzweckhalle Stüsslingen

Traktanden	Signatur	Beschluss
1. Gemeindeversammlung Begrüssung und Wahl der Stimmezähler	0.1.11	0
2. Jahresrechnung Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Stüsslingen	9.1.11.2	0
3. Forstwirtschaft Forstbetrieb Niederamt - Jahresrechnung 2021	8.1	0
4. Einbürgerungen Einbürgerung Bruno Renggli	0.4	0
5. Revision Reglemente Baureglement	0.1.10.1	0

F.B.
d
100

6.	Reglemente Neues Reglement zur Förderung der Hochstamm-Obstbäume	0.1.10.1	0
7.	Abwassergebührenreglement Änderung im Abwassergebührenreglement	7.1.10.1	0
8.	Revision Reglemente Reglement über die schulärztlichen Dienste	0.1.10.1	0
9.	Revision Reglemente Reglement über die Schulzahnpflege	0.1.10.1	0
10.	Gefahrenkarte Informationstraktandum Stand Hochwasserschutzmassnahmen	7.9.92.4	0
11.	Gefahrenkarte Hochwasserschutzmassnahmen Antrag Projektkredit über CHF 785'000.00 für Massnahmen zur Wiederinstandstellung von Flurwegen infolge Unwetter vom 26. Juli 2021 (Tranche 2)	7.9.92.4	0
12.	Gemeindeversammlung Verschiedenes Gemeinderat	0.1.11	0

 F.B.
et

1. Gemeindeversammlung **0.1.11** **0**
Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler

Georges Gehrigler begrüsst alle herzlich zur heutigen Rechnungsgemeindeversammlung.

Im speziellen begrüsst wird Bruno Renggli, Einwohner im Ortsteil Rohr mit Antrag zum Erhalt des Stüsslinger-Bürgerrechts und Herr Fabio Baranzini vom Oltner Tagblatt. Bereits jetzt bedankt sich Georges Gehrigler für die Berichterstattung direkt aus Stüsslingen.

Weiter begrüsst wird das Verwaltungsteam der Gemeinde Stüsslingen. Die Gemeindeschreiberin Daniela Eugster wird das Protokoll verfassen, Georges Gehrigler bittet die Anwesenden bei Wortmeldungen jeweils zuerst deutlich den vollen Namen zu nennen, damit die Protokollführung einwandfrei klappt.

Matthias Deppeler, der Finanzverwalter, wird durch die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Stüsslingen führen.

Georges Gehrigler merkt an, dass wir alle gemeinsam in dieser Versammlung die Verantwortung tragen, dass die Entscheidungen zum Nutzen und Wohl der Gemeinde Stüsslingen ausfallen sollen. Die Publikation dieser ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig am 16.06.2022 im Niederämter Anzeiger. Die Anträge des Gemeinderates mit den Unterlagen, das Budget und das letzte Protokoll lagen während 7 Tagen im Windfang des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf. Ergänzend sind die Unterlagen auch auf der Webseite der Gemeinde publiziert worden. Hier weist Georges Gehrigler kurz darauf hin, dass die Unterlagen im Windfang nicht zur Mitnahme gedacht sind. Eigene Exemplare können von der Gemeinde-Webseite heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat hat das Protokoll der letzten Budgetgemeindeversammlung vom 10.12.2021 genehmigt. Die damaligen Stimmenzähler haben die Richtigkeit des Protokolls geprüft und visiert.

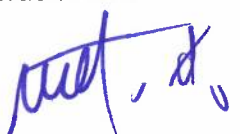
Auf heute sind weder neue Motionen noch Postulate eingegangen, auch sind keine Postulate und Motionen hängig.

Kurz stellt Georges Gehrigler die publizierte Traktandenliste vor. Das Traktandum Nummer 6, Neues Reglement zur Förderung von Hochstamm-Obstbäumen, wird zurückgezogen. Dies aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung im Zuge der vorgängigen Auflage der Botschaften. Bevor das Traktandum an der Gemeindeversammlung behandelt werden kann, müssen organisatorische Themen geklärt werden. Georges Gehrigler bedankt sich für die Hinweise, das Traktandum wird anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung nochmals traktandiert.

Georges Gehrigler erkundigt sich, ob zur Geschäftsordnung oder zur vorliegenden Traktandenliste Anträge gestellt werden. Da dies nicht der Fall zu sein scheint, wird mit Traktandum 1 gestartet - Wahl der Stimmenzähler:

Die Stimmenzähler bilden zusammen mit der Gemeindeschreiberin und dem Gemeindepräsidenten das Büro. Als Stimmenzähler schlägt Georges Gehrigler Flavio Bucher und Manfred Fink vor. Zu dieser Wahl gibt es keine Wortmeldungen, die beiden Stimmenzähler werden mit Applaus gewählt. Georges Gehrigler bedankt sich für die Bereitschaft der beiden Herren Flavio Bucher und Manfred Fink.

Bei den heutigen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der Stimmen. Die Gemeindeversammlung kann abschliessend über die traktandierten Geschäfte entscheiden. Bei offener Abstimmung stimmt der Gemeindepräsident mit. Bei offener und geheimer Abstimmung steht dem Gemeindepräsidenten

F.B.


der Stichentschied zu.

Für eine geheime Abstimmung müssen 1/5 und für eine Urnenabstimmung 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstands- oder Abtretungspflicht. Sollte jemand mit der Versammlungsleitung nicht einverstanden sein, so hat er sich jetzt bei der Versammlung zu beschweren, die dann unverzüglich entscheidet.

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet und ihre Schriften in Stüsslingen oder Rohr hinterlegt haben und somit im Stimmregister der Gemeinden eingetragen sind.

Georges Gehrig erkundigt sich, ob ausser Herrn Baranzini und dem Finanzverwalter Matthias Deppeler alle anwesenden Stimmberechtigt sind. Dies ist der Fall – insgesamt werden 39 Stimmberechtigte gezählt, das absolute Mehr liegt somit bei 15 Stimmen.

2. Jahresrechnung 9.1.11.2 0 Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Stüsslingen

Orientierung: Matthias Deppeler
Unterlagen: Jahresrechnung Gemeinde Stüsslingen 2021

Sachverhalt

Auch Matthias Deppeler begrüsst alle Einwohner:innen von Stüsslingen zur heutigen Gemeindeversammlung.

Zusammenfassend weist die Jahresrechnung, bei einer Bevölkerungszahl von 1'235 Personen, einen Aufwandüberschuss von CHF 114'727.98 aus.

Matthias Deppeler weist darauf hin, dass er sehr gerne Fragen zur Rechnung beantwortet. Von Vorteil ist es jeweils, wenn er die Fragen vor der Versammlung - während der Auflagefrist von mindestens 7 Tagen - sammeln kann, um die Antworten direkt und fundiert in der Präsentation einzuflechten.

Das Rechnungsjahr 2021 brachte diverse Abweichungen, sei dies im Plus oder Minus, gegenüber dem Budget 2021. Zum Beispiel fiel der Fusions-Beitrag des Kantons CHF 18'000.00 höher aus als erwartet. Insgesamt konnte das Jahresergebnis um CHF 328'000.00 gegenüber Budget verbessert werden.

Sämtliche Spezialfinanzierungen haben besser abgeschlossen als budgetiert. In der Spezialfinanzierung Wasser gab es gleichzeitig einen Mehraufwand und Mehrertrag von CHF 8'000.00 aufgrund Entnahmen aus Werterhalt. Im Abwasser gab es aufgrund Minderausgaben und Mehreinnahmen ein besseres Ergebnis.

Der operative Aufwand ist CHF 52'000.00 tiefer ausgefallen als budgetiert. Der operative Ertrag fällt um CHF 268'000.00 höher als budgetiert aus.

In den Bereichen Personalaufwand und Transferaufwand resultierten klar tiefere Werte. Der Grund liegt unter anderem in den zusätzlichen Zahlen des Ortsteils Rohr. Ins Auge sticht der höhere Aufwand im Bereich Sachaufwand. Dies ist auf die Sofortmassnahmen nach dem Unwetter zurückzuführen. Die Abschreibungen bleiben gleich, da dort nur die Neuinvestitionen berücksichtigt werden.

Handwritten signature and initials:
[Signature] EB.

In sämtlichen Sachgruppen sind höhere Erträge ersichtlich.

Die Übereinstimmung der Budget- und IST-Zahlen bei Steuern von natürlichen Personen ist kein Fehler. Mit einer Differenz unter CHF 1'000.00 gelang uns hier praktisch eine Punktlandung. Das ist eher Zufall, da die Einschätzung der Steuereinnahmen sehr schwierig ist.

Die Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuer, Bezüge BVG) sind zwar im Vergleich zu den Steuern natürlicher Personen relativ gering und trotzdem hat diese Position einen Löwenanteil an der Ergebnisverbesserung 2021 mit CHF 121'000.00 Mehreinnahmen gegenüber Budget.

Die Erwartungen zu den Erträgen von juristischen Personen konnten hingegen nicht erfüllt werden. Hier ist die Steuerreform der juristischen Personen deutlich spürbar.

Bei der Spezialfinanzierung Wasser wurde ein kleiner Mehraufwand über CHF 8'000.00 generiert. Die Mehrerträge aber lagen aufgrund des höheren Wasserpreises und Mehrbezuges bei CHF 51'000.00.

Erfolgsausweis Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: Minderaufwand CHF 38'000.00, Mehrertrag CHF 20'000.00.

Bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung lag der Mehraufwand bei CHF 2'000.00, der Mehrertrag bei CHF 11'000.00.

In der Investitionsrechnung weist Matthias Deppeler auf das Total der Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 11'000.00 zu Lasten der Wasserversorgung hin. Diese Desinvestition stammt aus den Anschlussgebühren und den Beiträgen der solothurnischen Gebäudeversicherung infolge Neubau Wasserreservoir.

Am Ende des Vorjahres wies die Bilanz ein Finanzvermögen von CHF 2.6 Mio. aus (flüssige Mittel, Forderungen aus Gebühren, Steuern etc.). Die Liquidität Ende 2021 war deutlich zu hoch und wurde benutzt, um ein auslaufendes Darlehen in der Höhe von CHF 1 Mio. zurückzuzahlen.

Der Wert des Verwaltungsvermögens lag Ende Jahr bei CHF 4.5 Mio. Hier inkludiert sind sämtliche Vermögensteile, die für die Aufgaben der Gemeinde gebraucht werden und nach kantonalen Vorgaben nicht verkauft werden dürfen, Beispiel Schulhaus und Wasserreservoir.

Ende 2021 verfügte die Gemeinde Stüsslingen über ein Fremdkapital von CHF 2.6 Mio. Hier inkludiert sind die Schulden gegenüber Dritten, wie beispielsweise Darlehen der Bank.

Matthias Depper erkundigt sich, ob noch Fragen zur Jahresrechnung 2021 bestehen. Dies ist nicht der Fall.

Diskussion

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. In der Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

Georges Gehriger hält fest, dass für die Rechnung 2021 keine Nachtragskredite zu beschliessen sind.

F.B.
[Handwritten signature]

Anträge Gemeinderat Stüsslingen

1. Genehmigung der Jahresrechnung mit Aufwandüberschuss von CHF 114'727.98 und Ergebnisverwendung aus dem Eigenkapital.
2. Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen über CHF 11'031.10 und einer Bilanzsumme von CHF 6'093'538.16.
3. Die Resultate der Spezialfinanzierungen sind zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Alle Stimmberechtigten stimmen dem Antrag zu.
2. Auch die Investitionsrechnung wird einstimmig bestätigt.
3. Die Resultate der Spezialfinanzierungen werden einstimmig bestätigt.
4. Die Stimmberechtigten beschliessen die Jahresrechnung 2021 einstimmig.

Georges Gehriger bedankt sich bei Matthias Deppeler für die gute und gewissenhafte Arbeit. Die umfassende Arbeit von Matthias Deppeler wird durch die Bevölkerung mittels Applaus verdankt.

3. Forstwirtschaft	8.1	0
Forstbetrieb Niederamt - Jahresrechnung 2021		

Orientierung: Georges Gehriger
 Unterlagen: Jahresrechnung Forstbetrieb Niederamt

Sachverhalt

Die Jahresrechnung des Forstbetriebes Niederamt ist in einem separaten Traktandum an der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Bei einem Gesamtertrag von CHF 1'350'435.49 und einem Gesamtaufwand von CHF 1'394'617.44 resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 44'181.95.

Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 15'000.00. Die Revisionsstelle, PKO Treuhand GmbH in Lohn, hat die Jahresrechnung geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Diskussion

Fragen zur Jahresrechnung des Forstbetriebes gibt es auf Erkundigung von Georges Gehriger keine.

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. Zur Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

Anträge Gemeinderat

1. Die Jahresrechnung 2021 des Forstbetriebes Niederamt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 44'181.95 sei zu genehmigen.
2. Der Aufwandüberschuss soll dem Eigenkapital entnommen werden. Das Eigenkapital sinkt damit auf CHF 955'814.05 mit einem Anteil Stüsslingen von 18.8 % CHF 179'693.80.

F.B.
Stad

Beschlüsse

1. Die Jahresrechnung 2021 wird einstimmig genehmigt.
2. Der Verrechnung des Aufwandüberschusses zu Lasten des Eigenkapitals wird zugestimmt.

4. Einbürgerungen 0.4 0 Einbürgerung Bruno Renggli

Orientierung: Georges Gehriger
Unterlagen: Keine

Sachverhalt

Nicht nur ausländische Staatsangehörige können eine Einbürgerung beantragen. Schweizer Bürger:innen können ein Gesuch um Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts stellen.

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist im Bürgerrechtsgesetz des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1993 geregelt.

Schweizer:innen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten. Ferner müssen sie handlungsfähig sein, oder der gesetzliche Vertreter stimmt dem Gesuch zu. Sie müssen die schweizerische Rechtsordnung beachten und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

Das Gemeindebürgerrecht kann beantragen, wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat. Für Personen, die seit zehn Jahren ununterbrochen in einer Gemeinde wohnen, gilt gar eine Aufnahmepflicht.

Herr Renggli erfüllt sämtliche Voraussetzungen für das Gemeindebürgerrecht, sein Dossier präsentiert sich einwandfrei. Auch die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden (Zivilstand und Bürgerrecht) fielen positiv aus. Der Gemeinderat befürwortet die Einbürgerung ohne Vorbehalt. An der Versammlung hat der Gesuchsteller für die Abstimmung in Ausstand zu treten.

Einbürgerungsgesuch

Mit Gesuch vom 11. November 2021 bewirbt sich um das Bürgerrecht im Kanton Solothurn und in der Gemeinde Stüsslingen:

- **Renggli Bruno**, geb. 12. August 1974, Schweizer Bürger, Bürgerorte Emmen und Entlebuch LU, wohnhaft seit 2008 in 4655 Rohr (Stüsslingen)

Diskussion

Fragen aus der Runde an Bruno Renggli gibt es auf Erkundigung von Georges Gehriger keine.

Georges Gehriger stellt fest, dass Bruno Renggli aus seiner Sicht für die Abstimmung nicht in Ausstand treten muss. Hierzu gibt es keine Einwände aus der Bevölkerung.

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. In der Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

F.B.


Antrag Gemeinderat Stüsslingen

Bruno Renggli sei das Gemeindebürgerrecht von Stüsslingen zuzusichern.

Beschluss

Alle Stimmberechtigten stimmen dem Antrag zu.

5. Revision Reglemente Baureglement	0.1.10.1	0
--	-----------------	----------

Orientierung: Kilian Gerber
Unterlagen: Neues Baureglement Stüsslingen

Sachverhalt - Ortsplanrevision der Ortsteile Stüsslingen und Rohr

Gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz hat die Gemeinde die Revision der Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre durchzuführen. Seit 2017 läuft die Revision der Ortsplanung in Stüsslingen, seit 2019 im Ortsteil Rohr. Wegen den Überschwemmungen (Ortsteil Stüsslingen) im vergangenen Jahr musste die Naturgefahrenkarte angepasst werden. Die öffentliche Auflage der beiden Ortsplanrevisionen erfolgt deswegen nun erst im Herbst 2022.

Während die übrigen zu genehmigenden Inhalte der Ortsplanrevision (Zonenreglement, Bauzonen-, Gesamt- sowie Baulinien- und Erschliessungspläne) durch den Gemeinderat beschlossen werden, muss das Baureglement durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Überarbeitung des Baureglements wurde in der zweiten Jahreshälfte 2019 gestartet. Bereits frühzeitig wurden die Anregungen aus Rohr (Mitglied aus der Baukommission Rohr) in die Arbeitsgruppe mitaufgenommen, da damals bereits mit einer Fusion gerechnet wurde. Im Sommer 2020 wurde die damalige Version durch das Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und durch die Arbeitsgruppe per September 2020 finalisiert. Durch Corona und die Unwetterereignisse im letzten Sommer haben sich die Arbeiten an der Ortsplanrevision verzögert. Aus diesem Grund wird das Baureglement erst jetzt der Gemeindeversammlung unterbreitet, In der Zeit zwischen September 2020 und heute wurden nur noch geringfügige Anpassungen vorgenommen.

In Artikel 17 und 19 wird auf das Zonenreglement von Stüsslingen verwiesen. Hier wird bereits auf das neue Zonenreglement, gültig ab Ortsplanrevision, hingewiesen.

Neuerungen im Baureglement

Das Baureglement musste der heutigen Gesetzgebung angepasst werden - dies bedeutete v.a. die Erwähnung von heute aktuellen Themen, wie zum Beispiel die Gestaltung von Solaranlagen. Ferner mussten Sachverhalte zu den Werkleitungen, zu administrativen Arbeiten, wie die Baukontrolle, die Dauer der Baupublikation, den Bauabschluss, zur Umgebungsgestaltung, zum Abbruch von Gebäuden sowie die Kostenfolgen klar formuliert werden. Ebenso wurde festgehalten, dass die Baukommission im Bedarfsfall externe Fachleute beiziehen darf.

Gemäss kantonaler Anweisung müssen neu bei der Baupublikation Bauten ausserhalb der Bauzone zusätzlich zum Niederämter Anzeiger auch im kantonalen Amtsblatt publiziert werden.

Aufgrund des sich langsam zu Neige gehenden Kontingents an Zivilschutzräumen, wurde zudem im Baureglement festgehalten, dass bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern oder zusammenhängenden Bauten, für die mehr als 8 Schutzplätze Pflicht sind, ein privater Schutzraum nach den Richtlinien der eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung zu erstellen ist.

Zudem wurde ein neuer Anhang mit den Abstandsvorschriften entlang von Gemeindestrassen erstellt, welcher die Verständlichkeit fördern soll und die Lücke zu den bereits geregelten

Handwritten signature and initials
T.B.

Abstandsvorschriften entlang von Kantonsstrassen (gemäss Kantonaler Bauverordnung) beziehungsweise zwischen privaten Grundstücken (gemäss Zivilgesetzbuch) schliesst. Schliesslich mussten auch die Kosten für das Baugesuchs-/Baubewilligungsverfahren gegenüber früher angehoben werden. Nicht, um Gewinn zu erzielen - die Baukommission muss kostendeckend sein - sondern weil die notwendigen Prüfungen immer zeitintensiver werden. Zudem werden auch vermehrt externe Prüfungen beziehungsweise Gutachten nötig, so zum Beispiel beim Energienachweis oder bezüglich Baugrundabklärungen in potentiellen Rutschhängen. Auch allfällige hydrologische Abklärungen bei Bauten in Gebieten mit Hochwasser- und/oder Oberflächenabfluss-Thematik werden zunehmen. Die eigentlichen Prüfungen werden mittels Weiterverrechnung dem Bauherrn belastet, allerdings bedeutet auch die Koordination der nötigen Abklärungen einen gewissen Zeitaufwand innerhalb der Baukommission.

Es darf festgehalten werden, dass die Gebühren im Vergleich zu anderen Gemeinden - insbesondere mit einer Bauverwaltung - immer noch sehr moderat sind.

Diskussion

Kilian Gerber präsentiert das Baureglement persönlich der anwesenden Bevölkerung. Er weist darauf hin, dass für die Inkraftsetzung des neuen Baureglements die öffentliche Auflage zusammen mit der Ortsplanrevision nicht ausreicht. Die Gemeindeversammlung muss das Baureglement genehmigen.

Das Baureglement wird anschliessend mit der Ortsplanung aufgelegt und nach der Auflagefrist zur abschliessenden Genehmigung dem Kanton zugestellt.

Nach dem Unwetter von vergangenen Jahr beschäftigt sich die Ortsplanung aktuell noch mit der Thematik, ob die Baulandreserven entlang dem Bach weiterhin überbaut werden können. Im Baureglement wird neu berücksichtigt, dass bei Bauten ab vier Wohneinheiten ein eigener Zivilschutzraum zu errichten ist, da das Kontingent der vorhandenen Schutzräume in Stüsslingen langsam zu Neige geht.

Im Anhang zum Baureglement werden die Abstände zwischen den privaten Grundstücken und den öffentlichen Strassen im Detail behandelt.

Anton Bucher stellt fest, dass die Zonenplanung noch nicht rechtsverbindlich ist. Er stellt sich daher die Frage, ob das Baureglement heute bereits zur Abstimmung zu bringen ist. Im Traktandum Abwasser wird ja ebenfalls darauf hingewiesen, dass mit der Ortsplanrevision noch Anpassungen im Abwasserreglement Stüsslingen erfolgen werden.

Georges Gehriger informiert, dass es im Baureglement nach Abschluss der aktuellen Ortsplanrevision keine Änderungen mehr geben kann. Alle Punkte sind vollumfänglich berücksichtigt. Der Grund, warum die Ortsplanung heute noch nicht aufgelegt werden kann, ist die Naturgefahrenkarte. Gemäss Georges Gehriger tritt das neue Baureglement mit Datum Genehmigung Ortsplanung in Kraft.

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. In der Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

Antrag Gemeinderat Stüsslingen

Der Gemeinderat empfiehlt, das revidierte Baureglement zu genehmigen.

F.B.
And d

Beschluss

Dem Antrag wird bei 3 Enthaltungen und 1 Gegenstimme mit 35 Zustimmungen entsprochen.

6. Reglemente	0.1.10.1	0
Neues Reglement zur Förderung der Hochstamm-Obstbäume		

Orientierung: Kilian Gerber

Unterlagen: Reglement zur Förderung von Hochstamm-Obstbäumen

Dieses Traktandum wird, wie einleitend informiert, auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben.

7. Abwassergebührenreglement	7.1.10.1	0
Änderung im Abwassergebührenreglement		

Orientierung: Georges Gehrig

Unterlagen: Abwassergebührenreglement inklusive Gebührenordnung

Sachverhalt

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2020 haben die anwesenden Stimmbürger und Stimmbürgerinnen im Traktandum 8, Wasser-/Abwassergebühren, folgende Anträge gutgeheissen:

- Festsetzung des Wasserpreises auf CHF 3.00 pro m³
- Festsetzung des Abwasserpreises auf CHF 1.70 pro m³, exklusive MwSt.
- Einheitliche Grundgebühren von jährlich CHF 85.00 pro Betrieb/Wohnung

Diese Anpassungen wurden im Gebührenreglement berücksichtigt. Resultierend aus der Abstimmung im Oktober 2020 ist auch die Regelung a) in Artikel 3, Absatz 5 zu streichen:

«Für die Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versicherungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühren bis maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abluftwirksamen Fläche durch die Wasserkommission im Einzelfall berechnet».

Diese Streichung wurde leider verpasst und soll nun vollzogen werden. Dazu hat die Gemeindeversammlung nicht nochmals zu befinden.

Die aus der Abstimmung im Oktober 2020 resultierende Anpassung im Abwassergebührenreglement war grundsätzlich auf den Abschluss der Ortsplanrevision vorgesehen, da dort weitere Änderungen einfließen werden. Hintergrund des Entscheides zum Abwarten war, dass auf zusätzlicher Kosten zu Lasten der Gemeinde Stüsslingen verzichtet werden kann.

Die Ortsplanrevision zieht sich nun etwas länger hin als erwartet, daher soll die Streichung von Absatz 5 in Artikel 6 - Benützungsgebühren - per 27. Juni 2022 beschlossen werden:

«Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine

Handwritten signature and initials F.B.

angemessene Reduktion auf den Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenwasser nicht einer öffentlichen Versicherungsanlage zugeführt wird».

Die Anpassung haben wir Ihnen der Einfachheit halber im beiliegenden Abwassergebührenreglement mit gelber Farbe hinterlegt.

Diskussion

Georges Gehriger informiert, dass die Streichung der genannten Regelungen nun vollzogen werden soll. Die Reduktion in Ausnahmefällen ist bei einer Einheitsgebühr nicht weiter gerechtfertigt.

Anton Bucher erkundigt sich, ob die Versickerung hier ebenfalls betroffen ist. Ist dies für die Anschlussgebühren relevant, falls er neu bauen und das Regenwasser versickern lassen würde? Gemäss Georges Gehriger geht es hier wirklich nur um die jährliche Grundgebühr und hat mit der Versickerung nichts zu tun.

Weitere Fragen gibt es auf Erkundigung keine.

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. In der Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

Antrag Gemeinderat Stüsslingen

- Der Gemeinderat beantragt die Anpassung im Abwassergebührenreglement Stüsslingen - Streichung Absatz 5, in Artikel 6.

Beschluss

Die anwesenden Stimmbürger bestätigen den Antrag einstimmig.

8. Revision Reglemente	0.1.10.1	0
Reglement über die schulärztlichen Dienste		

Orientierung: Marco Wyss

Unterlagen: Neues Regement über die schulärztlichen Dienste

Sachverhalt

Kanton

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c und § 48 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) stellen die Gemeinden den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher und sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Vorsorgeuntersuchungen bzw. die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln. Die neuen Reglemente hätten dem Departement des Innern (Ddl) von Gesetzes wegen bis spätestens am 1. September 2020 zur Genehmigung eingereicht werden müssen (§ 65 Abs. 9 GesG). Diese Frist wurde durch das Ddl aufgrund der Corona-Pandemie bis am 1. September 2021 erstreckt.

Gemeinde Stüsslingen

Handwritten signature and initials: "FO" and "d"

Die Gemeinde verfügt über ein bestehendes Reglement. Dieses stammt aus dem Jahre 2002 und wurde 2021 anlässlich der neuen Musterreglemente überarbeitet.

Bei dem im Sommer 2021 durch die Gemeindeversammlung Stüsslingen verabschiedeten Reglement hatte das Ddl bei der Abschlussprüfung kleine Beanstandungen, die noch aufzunehmen waren. Diese letzten Anpassungen finden Sie - um Ihnen die Durchsicht etwas einfach zu machen - im nun definitiven Exemplar farblich hinterlegt.

Diskussion

Georges Gehriger fasst das Geschäft kurz zusammen. Auf Erkundigung gibt es keine Fragen aus der Bevölkerung.

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. In der Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

Antrag Gemeinderat Stüsslingen

Der Gemeinderat empfiehlt, das Reglement zur Annahme.

Beschluss

Alle Stimmberechtigten sind mit den Anpassungen im vorliegenden Reglement einverstanden.

9. Revision Reglemente	0.1.10.1	0
Reglement über die Schulzahnpflege		

Orientierung: Marco Wyss

Unterlagen: Neues Reglement über die Schulzahnpflege

Sachverhalt

Kanton

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c und § 48 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) stellen die Gemeinden den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher und sorgen für die regelmässige Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit, indem sie die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes, die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Vorsorgeuntersuchungen bzw. die Reihenuntersuchungen, die Kosten und den Miteinbezug der Privatschulen, in einem Reglement regeln. Die neuen Reglemente hätten dem Departement des Innern (Ddl) von Gesetzes wegen bis spätestens am 1. September 2020 zur Genehmigung eingereicht werden müssen (§ 65 Abs. 9 GesG). Diese Frist wurde durch das Ddl aufgrund der Corona-Pandemie bis am 1. September 2021 erstreckt.

Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeinde verfügt über ein bestehendes Reglement. Dieses stammt aus dem Jahre 2016 und wurde 2021 anlässlich der neuen Musterreglemente überarbeitet.

Bei dem im Sommer 2021 durch die Gemeindeversammlung Stüsslingen verabschiedeten Reglement hatte das Ddl bei der Abschlussprüfung kleine Beanstandungen, die noch aufzunehmen waren. Diese letzten Anpassungen finden Sie - um Ihnen die Durchsicht etwas einfach zu machen - im nun definitiven Exemplar farblich hinterlegt.

Handwritten signature and initials:
 [Signature] F.B.

Diskussion

Auch zu diesem Reglement gibt es auf Erkundigung von Georges Gehriger keine Wortmeldungen.

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. In der Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

Antrag Gemeinderat Stüsslingen

Der Gemeinderat empfiehlt das Reglement zur Annahme.

Beschluss

Auch hier wird Einstimmigkeit festgestellt.

10. Gefahrenkarte Informationstraktandum Stand Hochwasserschutzmassnahmen	7.9.92.4	0
--	-----------------	----------

Orientierung: Georges Gehriger

Unterlagen: Keine

Sachverhalt

Laut Georges Gehriger wurden wir im vergangenen Jahr auf dem falschen Fuss erwischt. Er zeigt eine Grafik aus der Solothurner Zeitung, auf Quellenbasis der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Diese zeigt das Ausmass der Schäden im 2021 an, die Gemeinde Stüsslingen ist tiefrot hinterlegt.



Bisher wurden folgende Arbeiten umgesetzt:

- Ereignisanalysebericht, Risiko- und Schadensausmass zusammen mit Gebäudeversicherung erstellt;
- Hydrologischer Bericht und Berechnungen der Abflussmengen durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro;

Handwritten signature and initials:
F.B.
st

- Geschiebefang Rüttmattbach instandgesetzt;
- Defekte Drainageleitungen im Kohlholz in Rohr repariert;
- Vergabe Projektierung Hochwasserschutzprojekt an Ingenieurbüro KFB Berger;
- Vergabe Projektierung Oberflächenabflussregulierung Steinackerweg an KFB Berger.

Aktuell in Arbeit sind:

- Oberflächenabflussregulierung Steinacker □ Stand: Anfrage um Beteiligung Finanzierung und Zweckmässigkeit Varianten zur Vorprüfung beim Kanton;
- Flurstrassen Sanierungen von Mergelstrassen kurz vor Abschluss;
- Unterhalt und Sanierung des Drainagennetzes Auftrag zusammen mit Werkskommission erstellt, □ prüfen von günstigen Varianten;
- Flurstrassen an neuralgischen Punkten in Hanglagen als Rahmenkredit von KFB vorbereiten lassen und heute an GV nachfolgend traktandiert;
- Gefahrenkarte in Überarbeitung, insbesondere Umgang mit dem Oberflächenabfluss;
- Projektierung Hochwasserschutzprojekt am Dorfbach läuft;
- Schutzkonzept Hochwasser Auftrag für Überarbeitung nach Hochwasserschutzprojekt erteilt an KFB.

Fragen gibt es auf Erkundigung von Georges Gehrig keine.

11. Gefahrenkarte	7.9.92.4	0
Hochwasserschutzmassnahmen		
Antrag Projektkredit über CHF 785'000.00 für Massnahmen zur Wiederinstandstellung von Flurwegen infolge Unwetter vom 26. Juli 2021 (Tranche 2)		

Orientierung: Georges Gehrig
 Unterlagen: - Raumplanungsbericht Rüttmattweg inklusive Plandossier
 - Raumplanungsbericht Hüttenhof inklusive Plandossier
 - Raumplanungsbericht Wantel inklusive Plandossier

Sachverhalt

Am 26. Juli 2021 kam es in Stüsslingen aufgrund von massiven Niederschlägen zu verschiedenen Schäden am bestehenden Flurwegnetz. Im Nachgang an dieses Ereignis möchte die Gemeinde Stüsslingen nun bei verschiedenen Teilabschnitten bauliche Massnahmen zur Wiederinstandstellung vornehmen, um das Schadenpotential bei zukünftigen Unwetterereignissen möglichst tief halten zu können. Soweit es sich um Ausbauten von Flurwegen handelt, ist in Absprache mit dem Kantonalen Amt für Landwirtschaft ein Nutzungsplanverfahren erforderlich.

Projektbeschreibung

Im Rahmen des vorliegenden Projektes werden die nachfolgend beschriebenen Wiederherstellungen- bzw. Ausbauten von Flurwegen vorgenommen.

Handwritten signature
 F.B.

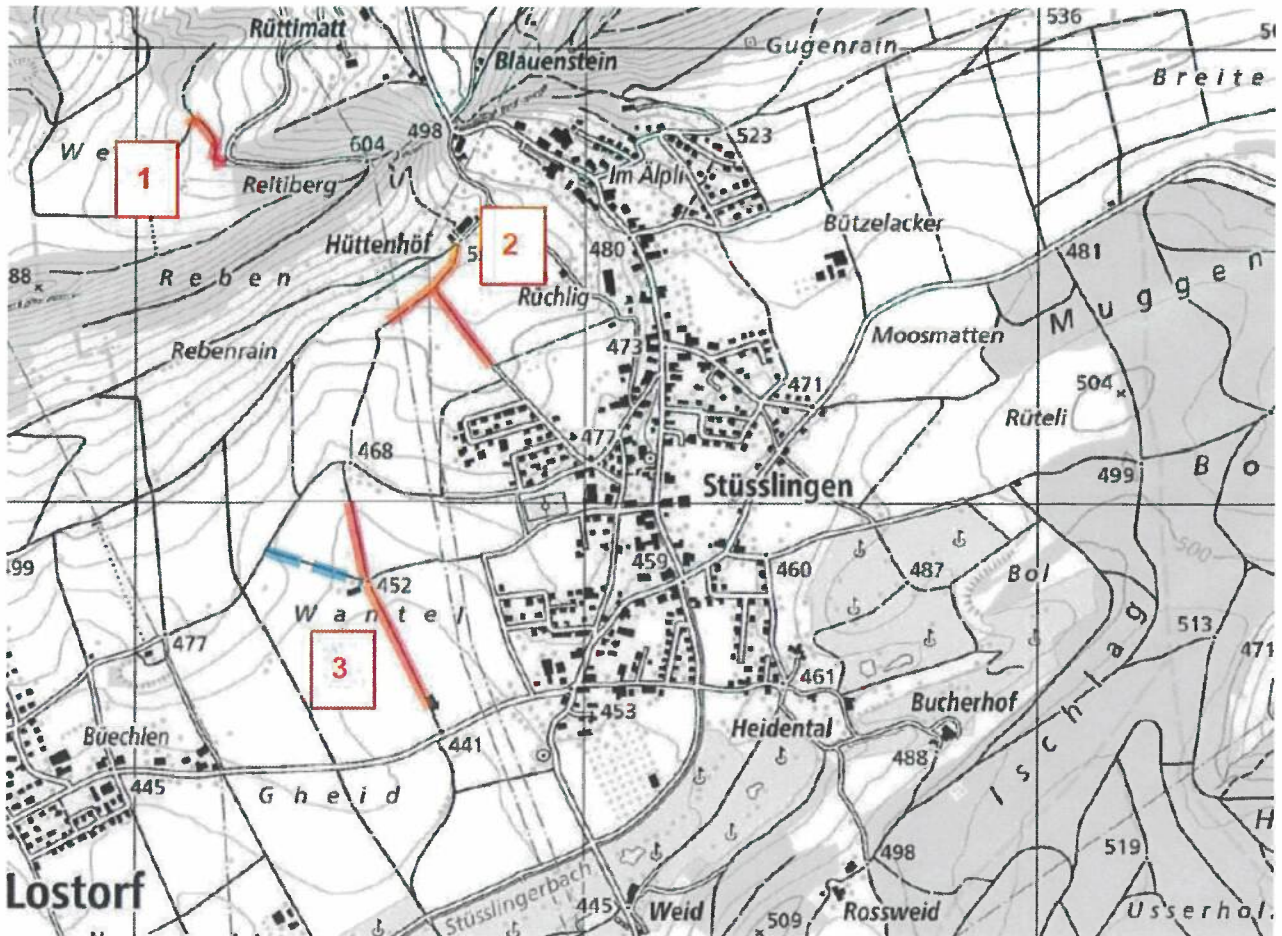


Abbildung 1: Übersicht Flurwegprojekte (Quelle: Sogis)

Bei den einzelnen Teilprojekten sind folgende Massnahmen vorgesehen:

1 Rüttimattweg

Dieser Flurweg befindet sich in der Juraschutzzone und einem Gebiet im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler. Deshalb beschränkt sich hier der Ausbau auf ein Wegstück mit einer Länge von rund 150 Meter, bei welchem bei den letztjährigen Unwetterschäden der Oberflächenabfluss im Bereich vom Rüttimattbächli zu grossen Schäden führten. Laut vorliegendem Projekt wird die bereits bestehende Asphaltierung um rund 150 Meter verlängert, verbunden mit der Verbreiterung von zwei engen Kurven. Bei diesem Teilprojekt ist ein Nutzungsplanverfahren erforderlich.

2 Hüttenhof/Staffelacker

Bei diesem Abschnitt handelt es sich um die Verbindung zwischen bereits bestehenden Hauptwegen und Zufahrten, welche bereits als Belagswege vorhanden sind. Auch hier sind im vergangenen Jahr grosse Strassenschäden entstanden. Laut vorliegendem Projekt werden Flurwege mit einer Gesamtlänge von rund 560 Metern asphaltiert. Das Normalprofil sieht dabei eine Wegbreite von 3.00 Meter plus beidseitiger Bankette à je 0.30 Meter vor. Bei diesem Teilprojekt ist ein Nutzungsplanverfahren erforderlich.

3 Unteres Wantei

Der nicht asphaltierte Abschnitt des von Süden nach Norden verlaufenden Flurwegs wurde im vergangenen Jahr ebenfalls stark beschädigt. Dieser Abschnitt soll deshalb neu als Belagsweg erstellt werden. Dabei wird ebenfalls - wie oben erläutert - ein Normalprofil geplant. Die Gesamtlänge dieses Strassenabschnittes misst rund 505 Meter. Der ab der Liegenschaft Wantei 1 in nordwestlicher Richtung verlaufende Flurweg bis zum Gärbetweg (siehe blaue Markierung in

F.B.
A. B.

Abbildung 1) wird für die Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke nicht benötigt. Dieser Flurweg mit einer Länge von rund 230 Metern soll deshalb im Rahmen des vorliegenden Projekts zu einem Fussweg zurückgebaut werden.

Bei diesem Teilprojekt ist ein Nutzungsplanverfahren erforderlich.

Zukünftiges Normalprofil

Bei den Teilprojekten Rüttimattweg (1), Hüttenhof/Staffelacker (2) und Unteres Wantel (3) ist in Anlehnung an die einschlägigen Normen und Vorschriften das nachfolgend abgebildete Normalprofil vorgesehen. Bei engen Kurven erfolgt eine Verbreiterung der Fahrbahn, so dass die Befahrbarkeit auch für grössere landwirtschaftliche Fahrzeuge gewährleistet ist.

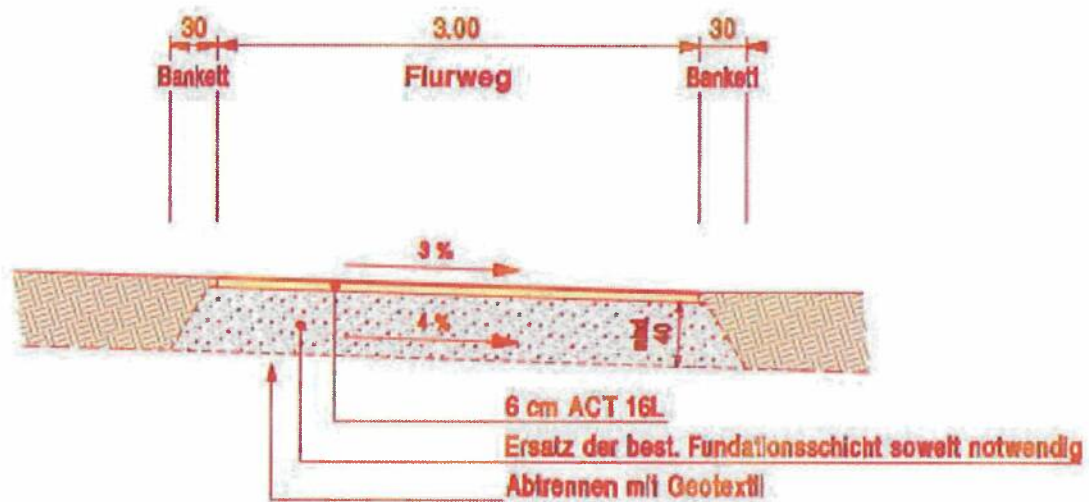


Abbildung 2: Normalprofil für asphaltierte Flurwege

Kostenvoranschlag

Auf der Basis der vorliegenden Bauprojekte veranschlagt KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, die Kosten wie folgt (Genauigkeit +/- 10%):

1 Rüttimattweg

Strassenbauarbeiten	Fr.	64'500.00
Nebenarbeiten	Fr.	3'000.00
Ingenieurleistungen	Fr.	11'000.00
Geometer, Gebühren	Fr.	3'000.00
Landerwerb	Fr.	900.00
Inkonvenienzen	Fr.	2'100.00
Unvorhergesehenes, Reserve	Fr.	7'500.00
Zwischentotal	Fr.	92'000.00
MWSt. (7.7 %)	Fr.	7'080.00
Rundung	Fr.	920.00
Gesamtkosten netto, inkl. MWSt.	Fr.	100'000.00

Handwritten signature and initials:
 KFB
 F.B.

2 Hüttenhof/Staffelacker

Strassenbauarbeiten	Fr.	225'000.00
Nebenarbeiten	Fr.	18'000.00
Ingenieurleistungen	Fr.	26'000.00
Geometer, Gebühren	Fr.	5'000.00
Landerwerb	Fr.	3'000.00
Inkonvenienzen	Fr.	5'000.00
Unvorhergesehenes, Reserve	Fr.	27'000.00
Zwischentotal	Fr.	309'000.00
MWSt. (7.7 %)	Fr.	23'790.00
Rundung	Fr.	2'210.00
Gesamtkosten netto, inkl. MWSt.	Fr.	335'000.00

3 Unteres Wantel

Strassenbauarbeiten	Fr.	232'000.00
Nebenarbeiten	Fr.	23'000.00
Ingenieurleistungen	Fr.	27'000.00
Geometer, Gebühren	Fr.	5'000.00
Landerwerb	Fr.	3'200.00

Inkonvenienzen	Fr.	5'500.00
Unvorhergesehenes, Reserve	Fr.	28'300.00
Zwischentotal	Fr.	324'000.00
MWSt. (7.7 %)	Fr.	24'950.00
Rundung	Fr.	1'050.00
Gesamtkosten netto, inkl. MWSt.	Fr.	350'000.00

Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten

Erforderliche Massnahmen Rüttimattweg	CHF 100'000.00
Erforderliche Massnahmen Hüttenhof/Staffelacker	CHF 335'000.00
Erforderliche Massnahmen Unterer Wantel	CHF 350'000.00
Total Wiederherstellung bzw. Ausbau von Flurwegen (+/- 10%)	CHF 785'000.00

Wichtig: Hierbei handelt es sich um die Gesamtprojektsumme. Dazu liegen uns von Bund und Kanton eine provisorische Beitragszusicherung im Umfang von 50% bis 60% vor. Die definitiven Beiträge von Bund und Kanton werden aber erst im Rahmen der Nutzungsplanung eruiert werden können.

Handwritten signature: [Signature] FB.

Diskussion

Georges Gehriger führt im Detail durch die Botschaft. Die drei vorliegenden Teilprojekte sind auf der Karte abgebildet. Die durchgängige Asphaltierung wäre das Ziel, damit später nicht wieder alles ausgewaschen wird und weitere Schäden verursacht werden.

Beispiel Apfelbaumacker: Hier musste immer wieder saniert werden, bis es reichte und der Kanton der Asphaltierung vor einigen Jahren zugestimmt hat. Viele der von Unwetter betroffenen Bereiche waren früher Bäche.

Die Massnahmen am Rüttimattweg beschränken sich auf ein Minimum, da der Weg im Bundesinventar der Denkmäler eingetragen ist. Dort wo das Unwetter am meisten Einfluss genommen hat, soll nun reagiert werden.

Aus der Bevölkerung wurde Georges Gehriger informiert, dass beim Rüttimattweg im Raumplanungsbericht Sickerleitungen fehlen. Georges Gehriger bedankt sich für den wertvollen Hinweis, welcher entsprechend aufgenommen wird.

Die Massnahme «Hüttenhöf/Staffelacker» soll die bereits bestehenden Belagswege miteinander verbinden. Hier sind im vergangenen Jahr viele Schäden (Auswaschung) entstanden. Umgesetzt werden muss das Normprofil, damit wir von Bund und Kanton überhaupt Beiträge erhalten. In der Detailplanung werden die betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig angesprochen. Vor einer Umsetzung wird das ordentliche Nutzungsplanverfahren durchgeführt.

Der Bereich «Wantel» ist heute nicht asphaltiert. Ausserdem soll ein kleiner Teilabschnitt aufgehoben werden. Die Auffüllung mit Mergel bringt gar nichts.

In der vorliegenden Aufstellung sind Reserven inkludiert. Der Grund für den heutigen Antrag liegt unter anderem auch in der Nutzung der Synergien, beispielsweise im Hinblick auf die kommende Baustelle «Rüttimattweg/Schleipfi».

Vorgängig zur Versammlung wurde Georges Gehriger angefragt, was denn die Landeigentümer zu bezahlen haben. Hierzu verweist Georges Gehriger auf das Flurreglement. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens wird diese Thematik mit jedem betroffenen Grundeigentümer persönlich aufgenommen. Das Baubewilligungsverfahren startet erst mit dem Nutzungsplanverfahren. Für die weitere Planung muss der Gemeinderat wissen, ob die Bevölkerung hinter dem Vorhaben der Gemeinde steht. Aus diesem Grund wird der Rahmenkredit bereits heute beantragt.

Flavio Bucher erkundigt sich, warum der Abschnitt am Rüttimattweg nochmals um 60 Zentimeter verbreitert werden soll. Heute hat die Strasse bereits eine Breite von 3.6 Meter. Im «Wantel» zum Beispiel liegt die heutige Strassenbreite bei 3 Metern und es ist nur von 30 zusätzlichen Zentimetern die Rede.

Georges Gehriger kann diese Frage heute noch nicht beantworten, er muss die Situation mit dem Ingenieur klären. Der Input ist sehr wichtig, in der Planung stehen wir heute noch am Anfang. Dieser Punkt wird in die Detailplanung einfließen, die Antwort an Flavio Bucher folgt.

André Erni ist bezüglich der Kosten je Landeigentümer verunsichert. Hier werden klar genauere Angaben gewünscht.

Georges Gehriger informiert, dass im Flurreglement eine Kostenbeteiligung auf maximal CHF 15'000.00 je angrenzendes Grundstück limitiert ist. Für den Grundeigentümer resultiert ebenfalls ein Nutzen, daher ist eine Beteiligung gerechtfertigt. Wie die Kosten in diesem Projekt aber genau aussehen werden, wird sich erst in der Detailplanung erweisen.

FB

Auf Anfrage von André Erni wird gemäss Georges Gehriger in der Detailplanung auch die genaue Vermarkung und allfällige Landkäufe ermittelt. Dem Ingenieur ist bewusst, dass im Kurvenbereich (aufgrund Schleppkurven) zum Teil ein breiteres Teilstück zur Verfügung stehen muss. Aus Sicht von Georges Gehriger ist es gut möglich, dass auf Landerwerbe verzichtet werden kann. Die Zurverfügungstellung eines Banketts wird allenfalls auch ein Thema sein.

Aktuell ist die Grobplanung beim Amt für Landwirtschaft. Vor den nächsten Schritten wird hier die Rückmeldung abgewartet.

Natascha Fischer erkundigt sich, was mit dem Sumpfgebiet auf der linken Seite (bei Kurve westseitig) angedacht ist. Wird dieses auch geteert? Laut Georges Gehriger ist das heute ein offenes Gerinne, es besteht eine Leitung die das Wasser unterirdisch in den Bach führt. Anton Bucher ergänzt, dass heute bereits eine Vernetzung vorhanden ist. Im betroffenen Bereich aber finden sich auch bestehende Drainagen und die Wasserleitung Widmer. Sämtliche Gegebenheiten seien klar zu berücksichtigen.

Anton Bucher erkundigt sich, ob der Weg unterhalb der gemäss Botschaft geplanten Strassenstrecke – bis zum Weg der «Schleipfi», im heutigen Zustand verbleibt. Georges Gehriger bestätigt dies. Gemäss Anton Bucher entsteht dort im Winter jeweils eine Eisplatte, die nicht passiert werden kann. Muss beispielsweise Holz abgeführt werden, hat man keine Chance zu handeln. Es besteht starker Hangdruck, heute ein offenes Rinnsal, das in einen bestehenden Schacht führt. Georges Gehriger bedankt sich auch für diesen Input, welcher entsprechend aufgenommen wird.

Weitere Fragen gibt es auf Erkundigung aktuell keine.

Zum Eintreten werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, somit ist das Eintreten beschlossen. In der Detailberatung gibt es keine Wortmeldungen.

Antrag Gemeinderat Stüsslingen

Für die Sanierung und Asphaltierung der Flurwege sei ein Rahmenkredit im Umfang von CHF 785'000.00 freizugeben, unter der Bedingung, dass der Beitrag von Bund und Kanton gesprochen und die Asphaltierung im Verfahren bewilligt wird.

Beschluss

Der Antrag wird durch die Stimmberechtigten einstimmig beschlossen.

12. Gemeindeversammlung	0.1.11	0
Verschiedenes Gemeinderat		

Seit der letzten Gemeindeversammlung sind folgende Einwohner verstorben:

- Henzmann Gerhard, gestorben am 18.02.2022
- Meister Markus, gestorben am 13.04.2022
- Vogelsang Ruth, gestorben am 14.05.2022
- Henzmann-Dobler Theres, gestorben am 16.06.2022

Georges Gehriger bittet um eine Schweigeminute.

Am letzten Freitag durfte die Gemeinde einen wunderschönen Anlass feiern. Grund dafür war das Erscheinen der Dorfchronik Ende 2021. Ausserdem wurde das Lebenswerk von Ernst Käser geehrt, Anna und Ernst Käser wurden zu Ehrenbürger von Stüsslingen ernannt.

Georges Gehriger informiert über den vorzeitigen Mutterschaftsurlaub von Miriam Gaberthüel, Leiterin Einwohnerkontrolle. Glücklicherweise konnte kurzfristig und temporär Markus von Däniken, ehemaliger Gemeindegemeinschafter LOSTORF, als Unterstützung angeworben werden. Markus von Däniken wird die Gemeinde Stüsslingen voraussichtlich während rund 6 Wochen unterstützen.

Die Steinschlagmassnahmen am «Chlflüeli» konnten abgeschlossen werden.

Am kommenden Donnerstag wird der Seniorenausflug stattfinden. Die Gemeinderäte freuen sich über eine grosse Teilnehmerzahl.

Weiter informiert Georges Gehriger die Bevölkerung, dass ab Vorbezug 2024 die Steuerrechnung für die Gemeindesteuer direkt durch den Kanton Solothurn gestellt wird. Stüsslingen macht bei der Einheitsbesteuerung als Pilotgemeinde mit, dies sicherlich auch mit dem Hintergrund, dass der Finanzverwalter, Matthias Deppeler, in rund zwei Jahren in Pension gehen wird. Bereits heute soll die Nachfolgeregelung analysiert und sinnvoll eingeleitet werden.

Dies der letzte Punkt von Georges Gehriger. Er erkundigt sich, ob aus der Bevölkerung Fragen bestehen:

Rolf Meier möchte wissen, ob der Golfklub Heidental auch Wasser von Stüsslingen bezieht. Anscheinend würden beim Bezug in LOSTORF nur CHF 0.30 pro Kubikliter bezahlt, was ja eine Schande sei.

Georges Gehriger informiert, dass der Golfklub Heidental kein Wasserbezüger in Stüsslingen ist.

Natascha Fischer möchte wissen, ob der Golfklub in der heutigen Zeit immer noch einen Warnschuss abgeben muss, wenn ein Gewitter aufzieht.

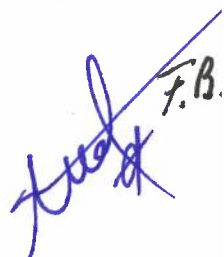
Georges Gehriger informiert, dass dies wichtig ist, damit keine Personenschaden resultieren. Der Personenschutz steht hier im Vordergrund.

Martin von Arx erkundigt sich, warum der Turnplatz im Sommer jeden Tag bewässert werden muss. Private sollen möglichst wenig Wasser verbrauchen, die Gemeinde verbraucht so aber täglich sehr viel Wasser. Auch findet die Bewässerung zu früh am Morgen statt, jeweils bereits um 05:50 Uhr. Georges Gehriger weist darauf hin, dass kein Aufruf gemacht wurde, dass Private ihren Wasserverbrauch einzuschränken haben. Ginge der Rasen auf dem Turnplatz aufgrund Dürre kaputt, stünde die Gemeinde vor einem grösseren Problem.

Weitere Wortmeldungen gibt es auf Erkundigung keine. Georges Gehriger bedankt sich bei allen Angestellten und Funktionären im Nebenamt für die gute Zusammenarbeit. Ohne diese Arbeit könnte die Gemeinde nicht funktionieren. Georges Gehriger ist beeindruckt, wie alle einander unterstützen.

Der Gemeinderat und die Verwaltung bedanken sich für das heutige Erscheinen und wünschen allen einen schönen Sommer.

Die Versammlung wird geschlossen. Alle Anwesenden sind noch zu einem gemeinsamen Apéro und Austausch eingeladen.

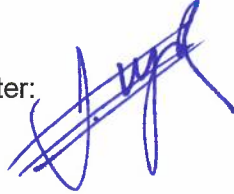


Stüsslingen, den 11.07.2022

Gemeindepräsident Georges Gehrig:



Gemeindeschreiberin Daniela Eugster:



Stimmzähler Flavio Bucher:



Stimmzähler Manfred Fink:

